

ARBEITSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

7 STUTTGART, den 28. Juli 1965
Rotebühlplatz 50
Fernruf: Vermittlung 637131
bei Durchwahl 63713. [REDACTED]

Postanschrift: Arbeitsministerium Baden-Württemberg 7 Stuttgart 1 Postf. 1250

An das
Europäische Institut für
Transurane

IIIe/3424.3/3/Transurane-
Nr. Institut, Karlsruhe /65
(Bei Antwort bitte angeben)

75 Karlsruhe

(Kernforschungszentrum
Leopoldshafen)
Postfach 452

Mit Postzustellungsarkunde

Betr.: Durchführung des Atomgesetzes und der Ersten Strahlen-
schutzverordnung

Bezug: In Ihrem Namen und Auftrag vorgelegte Anträge der Gesell-
schaft für Kernforschung mbH., Karlsruhe, vom 1.6. und
30.7.1964 sowie Ihre Nachgangsschreiben vom 5.8.1964,
2.3.1965 und 3.3.1965

Beil.: 3 Mehrfertigungen

Genehmigung Nr. K/30/65

I.

Das Arbeitsministerium genehmigt Ihnen im Einvernehmen mit dem
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium
Baden-Württemberg gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG) vom 23.12.59
(BGBl. I S. 814) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 der Ersten
Strahlenschutzverordnung (1. SSV0) vom 24.6.1960 (BGBl. S. 430)
die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung bzw. den
Umgang mit folgenden Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven
Stoffen für die Durchführung von Forschungsaufgaben in den Flügeln
und G des Instituts für Transurane auf dem Gelände des Kernfor-
schungszentrums Karlsruhe in Leopoldshafen:

- a) 210 kg Plutonium
- b) 100 kg nuklearreines Natururan
- c) 1.000 kg Natururan
- d) je einer Plutonium-Beryllium- und Polonium-Beryllium-Neutronenquelle mit einer Quellstärke von ca. 10^4 n/sec.
- e) je maximal dem 10^3 -fachen, insgesamt jedoch unter Anwendung der Summenformel (Fussnote zu Anlage I) maximal dem 10^4 -fachen der in Anlage I der 1. SSVO angegebenen Freigrenzen bei sonstigen offenen radioaktiven Stoffen
- f) je maximal dem 10^6 -fachen, insgesamt jedoch unter Anwendung der Summenformel (Fussnote zu Anlage I) maximal dem 10^7 -fachen der in Anlage I der 1. SSVO angegebenen Freigrenzen bei sonstigen umschlossenen radioaktiven Stoffen

Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigungen Nr. K/23/64 vom 7.9.64 und Nr. K/27/64 vom 11.12.1964, die damit gegenstandslos werden.

Deckungsvorsorge

Der Umfang der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zu treffenden Deckungsvorsorge wird auf 30 Millionen DM festgesetzt. Der Nachweis dieser Deckungsvorsorge ist mit der Vorlage einer Ablichtung der entsprechenden Erklärung der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft vom 29. Juli 1964 erbracht.

II.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der in Abschnitt I aufgeführten Stoffe hat entsprechend Ihrem mit Schreiben vom 1.6.1964 vorgelegten Sicherheitsbericht nach Massgabe der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheids zu erfolgen. Der Sicherheitsbericht einschliesslich seiner Anlagen 1 - 16 sowie der Anlagen zu Ihrem Schreiben vom 2.3.1965 ist, soweit sich aus dem Genehmigungsbescheid nichts anderes ergibt, Bestandteil dieser Genehmigung.

2) Die allgemeinen Richtlinien zum Umgang mit Plutonium für das Kernforschungszentrum Karlsruhe sowie die einschlägigen Bestimmungen der Strahlenschutzregelung für das Kernforschungszentrum Karlsruhe sind zu beachten. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Unterlagen ist die Aufsichtsbehörde jeweils innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten.

3) Verantwortlicher Leiter des Instituts ist Herr [REDACTED]. Seine Stellvertreter sowie die Strahlenschutzverantwortlichen sind schriftlich zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des verantwortlichen Institutsleiters bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Der Leiter bzw. seine Stellvertreter sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen dieses Genehmigungsbescheids eingehalten werden.

4) Das Institut ist bezüglich der überbetrieblichen Sicherheitserfordernisse (z.B. Alarmplanung, Notdienste, Umgebungsüberwachung) in die allgemeine Sicherheitsorganisation des Kernforschungszentrums einzugliedern. Bezüglich der sich hieraus ergebenden Aufgaben für die zuständigen Organe der Gesellschaft für Kernforschung sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft zu treffen. Eine Mehrfertigung dieser Vereinbarungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5) Der Kritikalitätsausschuss des Transuraninstituts gemäss Anlage 7 des Sicherheitsberichts hat die Handhabung, die Lagerung und den Transport der Kernbrennstoffe in Bezug auf einen möglichen kritischen Zustand zu beurteilen. Seine Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Der Beginn der Be- und Verarbeitung der Kernbrennstoffe sowie alle Änderungen technischer, organisatorischer und personeller Art, aus denen sich Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit ergeben können, bedürfen seiner Zustimmung.

Der Kritikalitätsausschuss hat einen Hauptverantwortlichen für Kritikalitätsfragen zu bestellen. Diesem ist u.a. die Verantwortung für die zentrale Buchführung über die Kernbrennstoffe zu übertragen. Ausserdem ist er zur Weisungsbefugnis gegenüber den Laborverantwortlichen in allen Fragen und Angelegenheiten zu ermäch-

tigen, die Kritikalitätsprobleme betreffen. Personelle Veränderungen des Kritikalitätsausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Über die Sitzungen des Kritikalitätsausschusses sind Niederschriften auszufertigen, von denen jeweils 3 Fertigungen der Aufsichtsbehörde zu übersenden sind. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen sind unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung der Aufsichtsbehörde und der Gesellschaft für Kernforschung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Vertreter derselben sowie von der Aufsichtsbehörde beigezogene Sachverständige i.S. des § 20 des AtG haben Zutritt zu den Sitzungen. Soweit die Beschlüsse des Kritikalitätsausschusses überbetriebliche Sicherheitsbelange betreffen, ist die Zustimmung der Gesellschaft für Kernforschung erforderlich.

- 6) Kernbrennstoffe dürfen nur gehandhabt werden, wenn wenigstens im jeweiligen Flügel des Instituts ein Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne von § 20 der Ersten Strahlenschutzverordnung anwesend und der Direktor oder ein Stellvertreter jederzeit erreichbar ist. Das gleiche gilt für den Auf-, Ab- und Umbau an Einrichtungen, die dem Umgang mit Kernbrennstoffen dienen, und für einschlägige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.
- 7) Für alle routinemässigen Arbeitsvorgänge im Institut, bei denen ^{Wahl} Plutonium gehandhabt wird, müssen schriftliche Anweisungen zur Vermeidung von möglichen Gefahren, insbesondere unter Kritikalitäts-, Strahlenschutz-, Brandschutz- und Brandbekämpfungsgesichtspunkten vorliegen. Dasselbe gilt hinsichtlich spezieller Anweisungen für einmalige oder besonders gefährliche Arbeiten. Diese Arbeitsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Direktors bzw. seines Stellvertreters.
- 8) Die bei der Be- und Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der Kernbrennstoffe eingesetzten Personen müssen vor Arbeitsaufnahme auf Zuverlässigkeit und Fachkunde überprüft sein. Sie müssen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend mit dem Institut, den Einrichtungen, Vorschriften und Anweisungen, die der Betriebssicherheit dienen, sowie den Bestimmungen des Alarmplanes und den Brandbekämpfungsmassnahmen vertraut sein. Hierüber sind Belehrungen gemäss § 41 der Ersten Strahlenschutz-

verordnung durchzuführen.

- 9) Die gleichzeitig in Be- und Verarbeitung einschliesslich der Abfallaufarbeitung befindliche Plutoniummenge ist auf maximal 40 kg zu beschränken.

Die Einstufung einer Arbeitszone (S. 25/26 des Sicherheitsberichts) darf nur durch den Kritikalitätsausschuss vorgenommen werden.

- 10) Plutonium darf grundsätzlich nur in Handschuhkästen be- bzw. verarbeitet werden. Ausnahmen sind für Mengen von ≤ 2 Milligramm zugelassen, sofern das Plutonium in gelöster Form vorliegt und die Verwendung unter Abzügen erfolgt.
- 11) Wenn durch Zustand bzw. Form des vorliegenden Plutoniums oder durch einen Be- oder Verarbeitungsvorgang die Möglichkeit der Entzündung nicht ausgeschlossen werden kann, darf im betreffenden Handschuhkasten nur unter Inertgas bzw. ausreichendem Inertgaszusatz gearbeitet werden.
- 12) In einer "nassen" Arbeitszone, d.h. in einer Arbeitszone, in der das Volumen von Flüssigkeiten oder anderen wasserstoffhaltigen Moderatoren 3 Liter übersteigt (geschlossene Kühlkreisläufe sind hiervon ausgenommen), darf die Menge des in beliebiger geometrischer Form gehandhabten Pu 239 230 g nicht übersteigen. Grössere Pu-Mengen in einer "nassen" Arbeitszone dürfen nur in geometrisch sicheren Behältern gehandhabt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Anwendung besonderer Sicherheitsvorkehrungen mit schriftlicher Zustimmung des Kritikalitätsausschusses statthaft.
- 13) Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufventile) muss gewährleistet sein, dass beim Fluten eines Handschuhkastens, der mehr als 230 g Plutonium enthält, die Höhe des Flüssigkeitsspiegels 2,5 cm nicht überschreitet, sofern das Gesamtvolumen 4 Liter übersteigt. Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur vom Kritikalitätsausschuss schriftlich zugelassen werden. Bei der Ausnahmeerteilung sind etwa erforderliche zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (z.B. Vorkehrungen, dass das Pu nicht in das Wasser gelangen kann) schriftlich festzulegen.

- 14) Ein Vermischen, Vermengen oder Lösen von Plutonium in oder mit zu α, n -Reaktionen hoher Ausbeute neigenden Isotopen, wie z.B. Beryllium, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kritikalitätsausschusses und auf schriftliche Weisung des Sektionsleiters oder eines Stellvertreters zulässig. Die hierbei zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen müssen in der Weisung vorgeschrieben werden. An Handschuhkästen, in denen derartige Arbeiten vorgenommen werden, müssen zuvor Neutronenmessgeräte mit Alarmgebern angebracht werden. Soweit die Möglichkeit eines Kritikalitätsunfalles nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Kritikalitätsalarmgeber aufzustellen
- 15) Der Transport von Kernbrennstoffen zwischen den einzelnen Arbeitszonen unterliegt den gleichen Buchführungspflichten, wie sie in Anlage 11 des Sicherheitsberichtes für die Sektionen beschrieben sind.
- 16) Der Transport von Plutonium (auch innerhalb des Gebäudes und der Räume) darf nur in besonders dafür vorgesehenen dicht geschlossenen Behältern durchgeführt werden.
Für Transporte auf dem Gelände des Kernforschungszentrums muss die Zustimmung der Gesellschaft für Kernforschung vorliegen. Die Höchstmenge für ein Transportgefäss darf innerhalb und ausserhalb des Gebäudes grundsätzlich 2,6 kg Plutonium nicht überschreiten, ausgenommen beim Transport des angelieferten Plutoniums vom Lager zur erstmaligen Bearbeitung in einem Handschuhkasten. Liegt das Plutonium oder eine seiner Verbindungen in flüssiger Form vor oder ist es mit einem zu hoher (α, n)-Ausbeute neigendem Element vermennt oder gelöst, so darf die Höchstmenge von 230 Gramm Plutonium pro Behälter bei Transport und Lagerung nicht überschritten werden. Bei Moderation mit Beryllium hat der Kritikalitätsausschuss die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen schriftlich festzulegen. Die Sicherheitsbehälter sind mit Warnzeichen gemäss den Bestimmungen der Strahlenschutzregelung des Kernforschungszentrums zu versehen. Die Mengenbegrenzung jedes Behälters bzw. Birdcages muss aus einer Aufschrift ersichtlich sein.

Das nicht in Be- oder Verarbeitung befindliche Plutonium und Natururan muss unter Verschluss gelagert werden. Bei Plutonium ist die nukleare Sicherheit dabei durch Mengenbegrenzung oder sichere Geometrie zu gewährleisten.

17) Bezüglich der Plutoniumlagerung ist zusätzlich zu den in den Anlagen zu Ihrem o.a. Schreiben vom 2.3.1965 beschriebenen Sicherheitsmassnahmen folgendes zu beachten:

- a) In den Sicherheitsbehältern (Birdcages) darf nur dann eine Höchstmenge von 4,5 kg pro Birdcage aufbewahrt werden, wenn das Verhältnis H/Pu sicher ≤ 2 ist, andernfalls dürfen höchstens 2,4 kg Pu als Metall, Verbindung oder Mischung gelagert werden.
- b) Die Sicherheitsbehälter müssen wasserdicht verschlossen sein.

18) Abfälle, die Kernbrennstoffe enthalten, dürfen in Abfalltonnen in den Materialgängen gelagert werden; flüssige und feste Abfälle sind getrennt zu lagern.

Die in einer Abfalltonne gelagerte Plutoniummenge muss stets weniger als 230 g betragen. Flüssige, brennbare, leicht entzündliche und explosive Stoffe sowie Gasflaschen, dürfen sich nicht in der Nachbarschaft der Abfalltonnen befinden. Ist durch Form oder Zustand des gelagerten Pu bzw. der Pu-Verbindung die Möglichkeit der Selbstentzündung nicht ausgeschlossen, so ist es in luftdicht abgeschlossenen Metallbehältern zu lagern; gleiches gilt für den Transport. Das Natururan ist sicher gegen Überflutung (durch Wasserrohrbruch oder ähnliches) und so zu lagern, dass Kontaminationen der Umgebung u. von Personen vermieden werden.

Sämtliche Lager- oder Auffangbehälter für Plutoniumlösungen bzw. flüssige plutoniumhaltige Abfälle, deren Gesamtmenge 230 g überschreiten kann, müssen geometrisch sicher sein; ihr Mittelachsenabstand untereinander und gegebenenfalls zu Handschuhkästen, in denen sich ebenfalls Plutonium befindet, muss mindestens 50 cm betragen.

- 19) Die gesamte Handschuhkastenabluft und die Abluft der aktiven Labors sind durch ein registrierendes Gerät ausreichender Empfindlichkeit mit vorgegebener Alarmschwelle auf Aktivität zu kontrollieren. Gleiches gilt für die Gesamtabluft. Die Abgabe der Abluft aus dem Institut in die freie Atmosphäre darf nur über den Schornstein des Gebäudes erfolgen.
- 20) Die Entlüftung, die Kritikalitätsalarmgeber, die Messgeräte für die α -Aktivitätsüberwachung in der Raumluft jeweils mit Alarmgebung und der Monitor für die Abluft müssen im Dauerbetrieb arbeiten, die entsprechenden Alarmsignale müssen in der Überwachungszentrale gemäss Anlage 6 des Sicherheitsberichts deutlich wahrnehmbar sein. Die Kritikalitätsalarmgeber und die Messgeräte für die α -Aktivitätsüberwachung in der Raumluft und der Abluft jeweils mit Alarmgebung sind regelmässig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 21) Die der Sicherheit der Beschäftigten und der Umgebung dienenden Einrichtungen, insbesondere die Lüftungsanlage und die Strahlungsmess- und Warngeräte sind bei Netzausfall automatisch auf die Notstromversorgung gemäss Anlage 6 (Seite 3) des Sicherheitsberichtes zu schalten. Die Einrichtungen sind regelmässig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die erforderlichen Massnahmen und Prüfungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- Für den Fall, dass auch die Notstromversorgung versagt, haben alle in den Laboratorien anwesenden Personen dieselben unverzüglich zu verlassen. Die weiter erforderlichen Massnahmen sind vom Institutsleiter bzw. einem Stellvertreter zu veranlassen.
- 22) Es ist eine ausreichende Anzahl von α -Monitoren, die zur Messung von Kontaminationen an Händen, Füssen und Kleidung geeignet sind, betriebsbereit aufzustellen. Vor dem Verlassen des Kontrollbereichs hat sich jede Person einer Überprüfung auf etwaige radioaktive Kontamination zu unterziehen.

23) Bezüglich der umschlossenen radioaktiven Stoffe ist folgendes zu beachten:

- a) Sie sind in den vorgeschriebenen Anzeigen und Bestandsmeldungen gemäss § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der 1. SSVO als solche besonders zu vermerken.
- b) Sie sind vollzählig in einer besonderen Liste aufzuführen; diese ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Je 1 Ausfertigung dieser Liste sowie ihrer Ergänzungen ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu übersenden.
- c) Das Öffnen oder eine sonstige Bearbeitung der Hülle ist nicht gestattet.
- d) Bei Beschädigungen sind die Lieferfirma und die Aufsichtsbehörde sofort zu verständigen. Ein Weiterarbeiten bei beschädigter oder undichter Umhüllung der Strahlenquelle ist untersagt.
- e) Sie sind mindestens einmal jährlich auf Dichtigkeit und Unversehrtheit der Umhüllung zu überprüfen. Jedes zweite Jahr ist eine solche Prüfung ausserdem durch das Landesinstitut durchführen zu lassen.

Je eine Mehrfertigung der Protokolle über die von Ihnen selbst vorgenommenen Dichtigkeitsprüfungen ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesinstitut zu übersenden.

Die Aufsichtsbehörde kann weitergehende Massnahmen anordnen, sie kann auf Antrag Abweichungen von den unter a - e gemachten Auflagen zulassen.

24) Bezüglich des in Flügel G befindlichen Van de Graaff-Generators ist folgendes zu veranlassen:

Das bereits bestehende Signal- und Sicherheitssystem (Stand 1. März 1965) ist um optische Warnsignale

- a) oben auf der Plattform in der Technikumshalle
- b) im Generatorraum,
- c) im Targetraum,
- d) im Schaltraum

zu ergänzen, die spätestens 10 Sekunden vor dem Betrieb des

Beschleunigers als Strahlungsquelle aufleuchten und während der gesamten Betriebsdauer eingeschaltet bleiben müssen. Ausserdem müssen gleichzeitig mit dem Aufleuchten der optischen auch akustische Warnsignale

im Generatorraum und
im Targetraum

ertönen.

Die Plattform in der Technikumshalle ist oberhalb des Generatorraumes gegen unbefugten Zutritt zu sperren und mit Warntafeln zu versehen.

- 25) Die Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. Sofern Materialschleusen wegen betrieblicher Notwendigkeiten (Transporte u.dgl.) auch von Personen benutzt werden, sind dort geeignete Kontaminationsmessgeräte bereitzustellen. Die Aussentüren von Materialschleusen dürfen nur auf Weisung und unter Aufsicht eines Strahlenschutzverantwortlichen oder der Abteilung Gesundheitsschutz geöffnet und offen gehalten werden.
- 26) Geeignete Einrichtungen sowie Ausrüstungen für Erste-Hilfe- und Dekontaminationsmassnahmen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ihre Einsatzfähigkeit ist mindestens monatlich zu überprüfen.
- 27) Kontaminierte Wäsche sowie kontaminierte Arbeits- und sonstige Schutzkleidung darf nur in einer für diesen Umgang mit radioaktiven Stoffen geeigneten und zugelassenen Reinigungsanlage gewaschen bzw. dekontaminiert werden.
- 28) Personen mit offenen Verletzungen an Händen oder Armen bzw. mit Hauterkrankungen sind von der Arbeit an den Kernbrennstoffen auszuschliessen. Personen mit geringfügigen Hautverletzungen haben sich vor Arbeitsaufnahme bei Ihrer Abteilung Gesundheitsschutz zu melden, die - erforderlichenfalls unter Einschaltung des medizinischen Dienstes der Gesellschaft für Kernforschung Karlsruhe - entscheidet, ob die Arbeit unter Verwendung eines wasserunlöslichen Firnisses zum Schutz der verletzten Haut auf-

genommen werden kann.

- 29) Auf Verlangen sind dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Karlsruhe Urinproben der Beschäftigten zwecks Untersuchung auf α -Aktivität zu übergeben.
- 30) Die nicht offen anzeigenden unlöschbaren Dosimeter sind dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als amtlicher Meßstelle i.S. des § 36 Abs. 2 Satz 3 der 1. SSVO unmittelbar zur Auswertung zu übersenden.
- 31) Radioaktive Stoffe, die im Sinne von § 42 Abs. 1 der 1. SSVO beseitigt werden sollen, sind im Benehmen mit der amtlichen Landessammelstelle (Landesinstitut) der Lager- und Aufbereitungsstelle bei der Gesellschaft für Kernforschung abzuliefern. Die Vorschriften der Landessammelstelle über die Ablieferung sowie die entsprechenden Kosten- und Gebührenregelungen sind zu beachten.
- 32) Als Überwachungsbereich i.S. des § 22 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist ein Gebiet zu behandeln, das durch einen Kreis um das Kernforschungszentrum mit einem Radius von 10 km, im Westen durch den Rhein begrenzt ist.
- 33) Die in den Räumen des Instituts befindlichen Kernbrennstoffe sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass der erforderliche Schutz gegen unbefugte Entnahme und gegen Störmassnahmen oder Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.
- 34) Die im Sicherheitsbericht einschliesslich Anlagen aufgeführten Firmennamen bzw. Typenbezeichnungen für Strahlungsmessgeräte, Filter und Handschuhkästen usw. sind nicht bindend, sofern an Stelle derselben gleichwertige oder bessere Erzeugnisse derselben oder einer anderen Firma verwendet werden.
- 35) In den Alarmzentralen der einzelnen Flügel und in der Hauptwache im Flügel E muss je eine Betriebsanweisung ausliegen, in

- der die verschiedenen Alarmsignale erläutert und das im jeweiligen Alarmfalle von dieser Stelle zu Veranlassende festgelegt ist.
- 36) Das Institut ist in den Alarmplan des Kernforschungszentrums einzubeziehen. Es ist eine Betriebsanweisung des Instituts für den Alarmfall aufzustellen. Diese ist an gut sichtbarer Stelle in allen Flügeln des Instituts auszulegen. Die Beschäftigten sind durch Belehrungen und Planübungen mit den Anweisungen für den Alarmfall und den Alarmsignalen vertraut zu machen.
- Für das Institut ist ein Brandbekämpfungsplan aufzustellen. Dieser hat die unter den verschiedenen Betriebszuständen denkbaren Brandfälle zu berücksichtigen und den Sicherheitserfordernissen, die im Fall einer Brandbekämpfung zu beachten sind, Rechnung zu tragen. Der Plan ist mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Karlsruhe abzusprechen und in einer Fertigung dort zu hinterlegen. 2 Fertigungen desselben sind der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- 37) Im Falle eines Brandes oder bei sonstigen grösseren Schadensfällen muss jederzeit eine mit den Verhältnissen des Instituts genügend vertraute sachkundige Person etwaigen Einsatzkommandos zur Verfügung stehen.
- Ein Bereitschaftsdienst während der arbeitsfreien Zeit (nachts, Sonn- und Feiertage usw.) ist einzurichten.
- 38) Über Schadens- oder Unfälle im Bereich des Instituts ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 39) Sämtliche Meßstreifen von registrierenden Meßgeräten, alle Betriebsaufzeichnungen und Meßprotokolle sowie die schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzungen des Kritikalitätsausschusses sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 40) Von den Betriebsanweisungen und etwaigen Ergänzungen hierzu sind der Aufsichtsbehörde jeweils 2 Abschriften zu übersenden.

41) Vor Inbetriebnahme der Flügel A und G sind folgende Einrichtungen durch Sachverständige auf einwandfreie Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen:

- a) Lüftungsanlage mit Unterdruckhaltung, insbesondere Dichtheit der Filterkästen und des Belüftungssystems, einschl. der Handschuhkästen, Instrumentierung und ggfs. Verriegelungen
- b) Strahlenmessgeräte mit Signalisierungen und ggfs. Verriegelungen
- c) elektrische Anlagen, insbesondere Notstromversorgung

Die Prüfungen zu a) und c) sind durch Sachverständige des TÜV Baden, diejenigen zu b) durch Sachverständige des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, durchführen zu lassen.

Über die Durchführung der Abnahmen sind Prüfberichte ausstellen zu lassen, von denen je 2 Fertigungen der Aufsichtsbehörde zu übersenden sind. Diese kann weitere Prüfungen sowie die Vornahme entsprechender Wiederholungsprüfungen durch Sachverständige anordnen.

42) Für die in Eigenüberwachung durchzuführenden Wiederholungsprüfungen ist ein Prüfplan mit Angabe der Prüfungen und der Zeitabstände, in denen dieselben durchgeführt werden, aufzustellen. Drei Fertigungen dieses Prüfplanes sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen.

43) Der Sicherheitsbericht ist anhand der Betriebserfahrungen zu ergänzen. Die Korrekturen, die vom Arbeitsministerium bzw. seinen Sachverständigen angeregt wurden, sind zu berücksichtigen. Die mit Schreiben vom 5.8.1964, 2.3.1965 und 3.3.1965 nachgereichten Anlagen sowie die noch ausstehende Beschreibung der Produktionsvorgänge in Flügel G sind entsprechend anzufügen.

Die Neufassung des Sicherheitsberichtes ist der Aufsichtsbehörde in 6-facher Fertigung sobald wie möglich, jedoch spätestens bis zum 1.3.1966 zu übermitteln. In diese Neufassung sind ggfs. auch die Sicherheitsbetrachtungen über die Arbeiten bzw. Untersuchungen in Flügel B aufzunehmen.

*Auflage 43 im ersten
Nachtrag gestrichelt! -/-*

44) Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorgenommen werden. Jede ohne Ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden. Ausserdem ist ihr auf Aufforderung jederzeit nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge erbracht wurde.

Hinweise:

- 1) Von den gemäss Artikel 78 und 79 des Euratom-Vertrages erforderlichen Mitteilungen sind jeweils 2 Fertigungen der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- 2) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Atomgesetzes ist das Arbeitsministerium Baden-Württemberg.
- 3) Meßstelle für nicht offen anzeigende unlöschbare Dosismesser nach § 36 Abs. 2 Satz 3 der 1. SSVÖ sowie Landessammelstelle gemäss § 42 Abs. 1 der 1. SSVÖ ist das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Karlsruhe.
- 4) Als derzeitige Strahlenschutzverantwortliche sind benannt:
 - a) Herr [REDACTED] (gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der 1. SSVÖ)
 - b) Herr [REDACTED] und
 - c) Herr [REDACTED] } (gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der 1. SSVÖ).

Jede Neubestellung bzw. Abberufung von Strahlenschutzverantwortlichen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der 1. SSVÖ ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Hildapromenade 1, erhoben werden.

Im Auftrag

